Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. November 1922 | Nr. 33

Inhalt: Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 783. — Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899. S. 783. — Bekanntmachung über die Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 786. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada. S. 786.

Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 5. November 1922

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals, vom 16. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 58) wird aufgehoben.

Artikel II

Das Gesetz, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 315 ff.) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden Abgaben erhoben."

b) Die Vorschrift des § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Vor Erlaß eines neuen und vor der Abänderung eines bestehenden Abgabentarifs ist der zuständige Wasserstraßenbeirat zu hören."

c) In den §§ 3 ff. ist überall, wo das Wort „Gebühr" allein oder in einer Wortverbindung vorkommt, an seine Stelle das Wort „Abgabe" zu setzen.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 315), wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, unter der Überschrift: „Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal" im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 315 ff.). Vom 14. November 1922.

Auf Grund Artikel III des Gesetzes über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal vom 5. November 1922 wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes, betreffend

die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 315 ff.) in der neuen Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 14. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

§ 1

Auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden Abgaben erhoben.

§ 2

Der Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Vor Erlaß eines neuen und vor der Abänderung eines bestehenden Abgabentarifs ist der zuständige Wasserstraßenbeirat zu hören.

§ 3

Die Kanalabgaben sind, soweit nicht die Kanalverwaltung eine Stundung gewährt, im voraus zu zahlen. Die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung des festgesetzten Abgabenbetrags wird durch den Einspruch gegen die Festsetzung (§ 4) nicht aufgeschoben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sowie die mit der Abgabenerhebung betrauten Beamten sind befugt, die Richtigkeit der Angaben in den zur Berechnung der Kanalabgaben vorgelegten Papieren, erforderlichen Falles mittels Durchsuchung der Schiffsräume und Durchsicht der dabei etwa vorgefundenen weiteren Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen. In sonstige Schriftstücke können die Beamten nur insoweit Einsicht verlangen, als die Feststellung, ob sie zu den Schiffs- oder Ladungspapieren gehören, solches erfordert.

§ 4

Gegen die Festsetzung der Kanalabgaben ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mitteilung des Abgabenbetrags an den Schiffsführer oder die an seiner Stelle die Zahlung bewirkende Person der Einspruch bei dem Kanalamt zulässig. Gegen den Bescheid des Kanalamts findet innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Beschwerde an den Reichsverkehrsminister statt. Gegen die Entscheidung des Reichsverkehrsministers ist binnen sechs Monaten nach der Zustellung die Berufung auf dem Rechtsweg zulässig, soweit die Zahlung oder die Verjährung der Abgabenforderung geltend gemacht wird.

Die Zustellung kann in den vorstehenden Fällen sowie im Falle des § 10 durch einen Beamten der Kanalverwaltung oder einen sonstigen öffentlichen Beamten erfolgen.

§ 5

Eine Nachforderung von Kanalabgaben wegen unterbliebenen oder zu geringen Ansatzes ist nur innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit zulässig. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben verjährt in drei Jahren.

§ 6

Die Forderungen der Kanalverwaltung an rückständigen oder gestundeten Abgaben verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind.

Die Verjährung wird, abgesehen von den im bürgerlichen Rechte bestimmten Unterbrechungsgründen, durch Zahlungsaufforderung oder durch Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eingetreten, oder im Falle der Stundung die Stundungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist von vier Jahren.

§ 7

Die Kanalabgaben und die durch ihre Festsetzung entstandenen Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den in Preußen geltenden Vorschriften.

§ 8

Wer es unternimmt, die für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals und seiner Anlagen zu

entrichtenden Abgaben ganz oder teilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, daß er

a) dem zuständigen Beamten gegenüber behufs Festsetzung der Gebühren unrichtige Schriftstücke, insbesondere unrichtige Schiffspapiere, vorzeigt oder unrichtige Erklärungen, welche für die Festsetzung der Abgaben erheblich sind, abgibt, oder

b) den Kaiser Wilhelm-Kanal oder seine Anlagen unter Umgehung der Hebestelle oder in den Fällen, in denen ein Passierschein erforderlich ist, ohne einen solchen benutzt,

wird mit einer Geldstrafe in Höhe des Vierfachen des hinterzogenen Betrags, mindestens aber von dreißig Mark bestraft. Ist der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu fünfzehnhundert Mark ein.

Die hinterzogenen Beträge sind neben der Strafe zu entrichten.

§ 9

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 verjährt in drei Jahren.

§ 10

Die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 8 werden durch Strafbescheid gemäß § 459 der Strafprozeßordnung festgesetzt. Zuständig zum Erlasse des Bescheids ist der Vorsteher des Kanalamts. Der Strafbescheid muß außer den nach § 459 Abs. 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Angaben auch die Bezeichnung der Kasse, an die die Geldstrafe zu zahlen ist, enthalten.

Behufs Feststellung des Tatbestandes kann das Kanalamt den Beschuldigten zur Vernehmung laden. Ein Zwang zum persönlichen Erscheinen findet nicht statt. Das Kanalamt ist befugt, Zeugen gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu laden und zu vernehmen. Wer der Zeugnispflicht nicht nachkommt, wird dazu auf Ersuchen des Kanalamts unter entsprechender Anwendung der §§ 50, 69 der Strafprozeßordnung durch das Gericht, in dessen Bezirk er wohnt oder sich aufhält, angehalten.

§ 11

Der Vorsteher des Kanalamts, bei Gefahr im Verzug auch die übrigen Beamten der Kanalverwaltung und die mit der Abgabenerhebung betrauten Beamten, sind befugt, die Beschlagnahme von Gegenständen zu bewirken, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Ist der Wohnsitz des Beschuldigten unbekannt oder außerhalb des Reichs belegen, so sind der Vorsteher des Kanalamts, bei Gefahr im Verzug auch die höheren Betriebsbeamten der Kanalverwaltung, befugt, wegen der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe, der Kosten des Verfahrens und der Kanalabgaben die bei der Begehung der Zuwiderhandlung im Gewahrsam des Beschuldigten befindlichen Fahrzeuge nebst Zubehör und sonstige von ihm mitgeführte Gegenstände, soweit letztere ihm gehören und der Pfändung unterworfen sind, mit Beschlag zu belegen. Die Kanalverwaltung kann die Herausgabe bis zur Entrichtung der bezeichneten Beträge verweigern.

Für eine nicht vom Vorsteher des Kanalamts angeordnete Beschlagnahme ist dessen Bestätigung binnen drei Tagen nach Anordnung der Beschlagnahme nachzusuchen. Auch kann der Betroffene die Entscheidung des Vorstehers des Kanalamts jederzeit anrufen.

Eine der Bestätigung bedürfende Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn der Dienststelle, von der die Anordnung ausgegangen ist, die bestätigende Verfügung nicht binnen einer Woche nach Anordnung der Beschlagnahme zugegangen ist.

§ 12

Die Vollstreckung der Strafbescheide erfolgt durch die mit der Erhebung der Kanalabgaben beauftragten Behörden nach Vorschrift des § 7.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt gemäß den Vorschriften im § 463 der Strafprozeßordnung und in §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs.

§ 13

Die auf Grund eines Strafbescheids gezahlte Geldstrafe fließt der Reichskasse zu.

§ 14

Die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) finden auf die Beitreibung der Kanalabgaben und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen § 8 entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 14. November 1922.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Pforzheim ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 14. November 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada. Vom 15. November 1922.

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kanada deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 15. November 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

787

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1922 | Nr. 34

Inhalt: Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 787. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 787. — Verordnung zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. S. 787

Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 18. November 1922.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Zu den Gebühren für die Ablegung der Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuermann (§ 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904, Reichsgesetzbl. S. 3), zum Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei (§ 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904, Reichsgesetzbl. S. 163) und zum Schiffsingenieur und Seemaschinisten (§ 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909, Reichsgesetzbl. S. 210) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab ein Zuschlag von 1400 vom Hundert der festgesetzten Gebühren erhoben.

Der in der Bekanntmachung vom 29. März 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 2) angeordnete Zuschlag fällt mit dem gleichen Zeitpunkt fort.

Berlin, den 18. November 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
von Jonquières

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. November 1922.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. Dezember 1922 ab

a) das 80fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 775fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 1470fache der übrigen Sätze des Militärtarifs erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1922 erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs folgende Fassung:

Die zu erhebenden Fahrgelder und Frachtgebühren sind in den einzelnen Positionen auf volle Mark nach oben abzurunden. Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 9 Mark, als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 40 Mark und als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 120 Mark zu erheben.

Die Fracht für Güter- und Tiersendungen wird für eine Mindestentfernung von 5 Kilometer erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife.

Berlin, den 21. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Vom 25. November 1922.

Gemäß Artikel VII des Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 619) werden die in den Artikeln II bis V vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünffache erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr

in dem erhöhten Betrage dieser Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1922.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1922 | Nr. 35

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines sechsten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 789. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. S. 789. — Verordnung über das Emslotsenwesen. S. 790. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens. S. 792.

Gesetz über die Feststellung eines sechsten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 5. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 587) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922, vom 14. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 781) wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird hinter i folgender Zusatz angefügt:

k) vom 16. November ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 120 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 2000 Mark.

Artikel 2

Der Frauenzuschlag für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 der sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 331) wird vom 16. November 1922 ab auf 2000 Mark monatlich festgesetzt.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 200 Milliarden Mark auszugeben.

Berlin, den 5. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hermes

Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. S. 387). Vom 1. Dezember 1922.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird § 46 (2) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Dezember 1922.)

(2) Die Bahn muß mindestens einmal
jeden Tag | jeden zweiten Tag
auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über das Emslotsenwesen.
Vom 29. November 1922

Auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes über die Einführung eines Lotsenzwanges vom 10. Juni 1860 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1e des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 961 ff.) verordne ich:

§ 1

Die Einrichtung und Handhabung des Lotsenwesens auf der Ems von See bis Papenburg und auf der Leda aufwärts bis Leer und in den Häfen von Emden, Papenburg und Leer ist Sache des Reichs. Die Leitung des Lotsbetriebs hat bis zur Errichtung reichseigener Wasserstraßenbehörden das Lotsenamt in Emden, die Aufsicht über den Betrieb der Regierungspräsident in Aurich (Lotsenaufsichtsbehörde).

§ 2

Die Emslotsen sind Gewerbetreibende. Sie haben sich zu einer Lotsenschaft zusammenzuschließen und eine Pensions- und Hinterbliebenenkasse zu errichten, der alle Lotsen angehören müssen. Die Satzungen für die Lotsenschaft und für die Pensions- und Hinterbliebenenkasse bedürfen der Genehmigung der Lotsenaufsichtsbehörde und werden, falls die Genehmigung wiederholt versagt ist, von dieser erlassen.

§ 3

Wer das Lotsengewerbe auf der Ems ausüben will, bedarf hierzu der Genehmigung der Lotsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur an gewissenhafte, nüchterne und in bezug auf den Lotsendienst zuverlässige Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, erteilt werden und ist weiter bedingt:

1. durch eine schriftliche Erklärung des Nachsuchenden, daß er bereit ist, an dem von der Lotsenaufsichtsbehörde bestimmten Orte seinen Wohnsitz zu nehmen und den Wohnsitz nicht ohne Genehmigung der Lotsenaufsichtsbehörde zu wechseln,
2. durch Vorlage eines nicht länger als 6 Wochen zurückliegenden amtsärztlichen Zeugnisses, daß der Nachsuchende für den Lotsendienst auf der Ems körperlich tauglich ist, insbesondere genügendes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzt,
3. durch den Besitz der Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer auf großer Fahrt,
4. durch erfolgreiche Ableistung einer Probezeit im Emslotsendienste von mindestens 6 Monaten,
5. durch Ablegung der Lotsenprüfung für die Ems,
6. durch eine schriftliche Erklärung des Nachsuchenden, daß er bereit ist, der Emslotsenschaft und der Lotsenpensions- und Hinterbliebenenkasse beizutreten.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Zulassung eines Lotsen nicht besteht.

Vor der Zulassung eines Lotsen sind die Emslotsenschaft und die Ems-Lots-Gesellschaft zu hören.

Die Lotsenaufsichtsbehörde ist ermächtigt, eine Lotsenanwärterordnung zu erlassen.

§ 4

Die Genehmigung kann von der Lotsenaufsichtsbehörde zurückgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen wegfällt, an welche die Zulassung geknüpft ist oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Lotsen erhellt, daß er die zur Ausübung des Lotsengewerbes auf der Ems erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt. Auf Verlangen der Lotsenaufsichtsbehörde sind die Lotsen verpflichtet, jederzeit ein neues nicht länger als sechs Wochen zurückliegendes amtsärztliches Zeugnis gemäß § 3 Ziffer 2 beizubringen.

§ 5

Die Emslotsen unterliegen hinsichtlich der Ausübung des Lotsengewerbes, insbesondere in bezug auf die Bereithaltung zum Lotsen, die Übernahme von Wachen auf den Lotsenstationen und den Lotsenfahrzeugen und die sonstige Ordnung der Lotsentätigkeit den von der Lotsenaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen. Vor dem Erlasse der Bestimmungen sind die Emslotsenschaft und die Ems-Lots-Gesellschaft zu hören.

Die Lotsenaufsichtsbehörde kann von dem Erlasse von Bestimmungen über die Ausübung des Lotsengewerbes Abstand nehmen, soweit und solange die Emslotsenschaft die erforderliche Regelung ihrerseits trifft und die Genehmigung des Lotsenamts dazu erhält. Vor der Genehmigung oder ihrer Versagung ist die Ems-Lots-Gesellschaft zu hören.

§ 6

Die Emslotsen sind Ratgeber der Schiffsleitung, welche auch während der Anwesenheit des Lotsen an Bord die verantwortliche Führung des Schiffes behält; sie haben alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt an den Bestimmungsort, in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen.

§ 7

Die Lotsen haben sich in genauer Kenntnis des Fahrwassers und seiner besonderen Eigentümlichkeiten, seiner Tiefe, seiner Strömungen, seiner Befeuerung und Bebonnung und der in bezug auf die Benutzung des Fahrwassers erlassenen Bestimmungen zu halten. Von jeder von ihnen bemerkten Veränderung des Fahrwassers, seiner Tiefe und seiner Strömungen, von jeder Störung der Befeuerung, von der Beschädigung oder dem Vertreiben von Seezeichen, dem Auftreten von Schiffahrtshindernissen, jeder Beschädigung von Hafenanlagen und von jeder Übertretung der für die Benutzung des Fahrwassers oder der Häfen erlassenen Bestimmungen haben sie dem Lotsenamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Wenn sich unmittelbare Gelegenheit dazu bietet oder wenn Gefahr im Verzug ist, haben sie außerdem die beteiligten Seezeichen- oder Seepolizeibehörden oder das Wasserbauamt oder deren Organe zu benachrichtigen. Von jeder Beschädigung und von allen Unfällen, an denen die von ihnen gelotsten Schiffe beteiligt sind, haben sie dem Lotsenamt unverzüglich Anzeige zu machen und sich über alle Handlungen und Beobachtungen, die sie bei den Unfällen oder sonstwie während der Ausübung ihres Berufs machten, von dem Lotsenamte vernehmen zu lassen.

§ 8

Die Lotsen haben den Weisungen der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden nachzukommen und die Schiffsleitung zur Beachtung der Bestimmungen der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei anzuhalten.

Die Lotsen haben die Zoll- und Polizeivorschriften für den See- und Hafenverkehr, insbesondere die Gesundheits-, Aus- und Einfuhrbestimmungen nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch die Schiffsleitung von den Bestimmungen, die für sie jeweils in Frage kommen, in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Die Lotsen dürfen für ihre Tätigkeit keine andere Vergütung oder Entschädigung beanspruchen, als in dem Emslotsgeldtarife festgesetzt ist.

§ 10

Die Lotsen haben die für das Emslotsenwesen bereitgestellten Geräte und die ihnen zum persönlichen Gebrauch überwiesenen Gegenstände nach Vorschrift des Lotsenamts und mit tunlichster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben für Schäden und Verluste, die sie absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen, Ersatz zu leisten.

§ 11

Die Vorhaltung und der Betrieb der Lotsenstationen, Lotsenfahrzeuge und der sonstigen Lotseneinrichtungen bleibt der Ems-Lots-Gesellschaft nach Maßgabe der von der Lotsenaufsichtsbehörde genehmigten Pläne übertragen.

Die Ems-Lots-Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß der Betrieb der Lotsenstationen und Lotsenfahrzeuge ordnungsmäßig und wirtschaftlich geführt wird. Sie regelt den Betrieb im Einvernehmen mit dem Lotsenamt. In Streitfällen entscheidet die Lotsenaufsichtsbehörde.

§ 12

Das Lotsenamt hat darüber zu wachen, daß alle Schiffe, welche Lotsenhilfe begehren, rechtzeitig mit einem Lotsen besetzt werden und den Lotsen nach Beendigung der Lotsung wieder abgeben können.

Das Lotsenamt kann die Lotsen dazu anhalten, daß sie den Bestimmungen der Lotsenaufsichtsbehörde oder den an ihre Stelle tretenden Vorschriften der Emslotsenschaft nachkommen. Die Lotsenaufsichtsbehörde kann sie im Falle von Dienstvernachlässigung oder Dienstverweigerung mit Geldstrafen bis zu einem Fünftel des durchschnittlichen Monatseinkommens belegen. Die Geldstrafen fallen der Lotsenpensions- und Hinterbliebenenkasse zu.

Der Vorstand des Lotsenamts hat als Organ der Ems-Lots-Gesellschaft die technische Leitung des Betriebs dieser Gesellschaft. Seine Dienstanweisung wird insoweit im Einvernehmen mit der Ems-Lots-Gesellschaft erlassen.

§ 13

Der Lotstarif wird nach Anhörung der Emslotsenschaft, der Handelskammer zu Emden und der Ems-Lots-Gesellschaft erlassen.

Die Erhebung der Lotsgelder wird der Ems-Lots-Gesellschaft übertragen.

Die Lotsen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Lotsenaufsichtsbehörde an der Erhebung mitzuwirken; insbesondere haben sie alle Unterlagen, die für die Einziehung des Lotsgeldes erforderlich sind (insbesondere die Lotszettel) nach Beendigung der Lotsung sofort an die Ems-Lots-Gesellschaft abzuliefern. Sie haben die ihnen etwa zufließenden Gelder an die Ems-Lots-Gesellschaft abzuliefern, soweit nicht anderweite Bestimmung getroffen ist.

§ 14

Von den einkommenden Lotsgeldern werden von der Ems-Lots-Gesellschaft vorweg ausgeschieden:

a) die Wartegelder, Reiseentschädigungen oder sonstigen Nebenvergütungen der Lotsen; diese Beträge können nach Verständigung zwischen der Emslotsenschaft, der Ems-Lots-Gesellschaft und dem Lotsenamte den betreffenden Lotsen, welche sie erhoben haben, belassen werden; in Ermanglung einer derartigen

Verständigung fließen sie ungeteilt und unverkürzt der Emslotsenschaft zu;

b) die Lotsabgabe von Schiffen, welche dem Lotsenzwang unterliegen und keine Lotsenhilfe in Anspruch nehmen; von dieser Abgabe erhält die Hälfte die Ems-Lots-Gesellschaft, die andere Hälfte die Lotsenpensions- und Hinterbliebenenkasse.

Der Rest wird von der Lotsenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Emslotsenschaft und der Ems-Lots-Gesellschaft auf Emslotsenschaft, Ems-Lots-Gesellschaft, das Reich und — zur Deckung der Kosten für Altpensionäre und deren Hinterbliebene — auf die Pensions- und Hinterbliebenenkasse verteilt; die Lotsenaufsichtsbehörde setzt den Verteilungsschlüssel nach Anhörung der Emslotsenschaft und der Ems-Lots-Gesellschaft fest und ist ermächtigt, ihn in gleicher Weise zu ändern.

§ 15

Die Emslotsenschaft hat den auf sie entfallenden Anteil des Lotsgeldes unter sich zu verteilen. Die Ordnung, nach welcher die Verteilung stattfindet, bedarf der Genehmigung der Lotsenaufsichtsbehörde und wird, wenn die Genehmigung wiederholt versagt ist, von dieser erlassen.

Solange eine derartige Ordnung nicht besteht, wird das auf die Lotsenschaft entfallende Lotsgeld an die einzelnen Lotsen nach einem von der Lotsenaufsichtsbehörde aufzustellenden Schlüssel verteilt.

§ 16

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Ems-Lots-Gesellschaft angestellten Lotsen gelten die Bedingungen des § 3 zu 1 und zu 3 bis 6 als erfüllt und die Bedürfnisfrage kann für sie nicht verneint werden, beides sofern sie bis zum 31. Dezember 1922 ihre Zulassung zum Lotsengewerbe bei der Lotsenaufsichtsbehörde schriftlich beantragen.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Ems-Lots-Gesellschaft angestellten Hilfslotsen wird von der Bedingung des § 3 zu 3 abgesehen, und die Bedingungen des § 3 zu 4 und 5 gelten als erfüllt, beides falls diese Hilfslotsen bis zum 31. Dezember 1922 bei der Lotsenaufsichtsbehörde schriftlich beantragen, als Anwärter für das Lotsengewerbe belassen zu werden. Auch darf in diesem Falle das Bedürfnis für ihre Zulassung zum Lotsengewerbe so lange nicht verneint werden, als die Zahl der Lotsen nicht unter 31 vermindert wird. Eine Verminderung dieser Zahl soll erst dann vorgenommen werden können, wenn den zur Zeit vorhandenen Hilfslotsen, sofern sie als Anwärter für das Lotsengewerbe belassen sind und sich um die Zulassung zum Lotsengewerbe bewerben, die Genehmigung zur Ausübung dieses Gewerbes erteilt worden ist.

§ 17

Vorstehende Verordnung tritt bezüglich der §§ 3 und 16 sofort, im übrigen mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft. Die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend das Lotswesen auf der Ems, vom 24. April 1865 und die sie abändernden Erlasse werden aufgehoben.

Berlin, den 29. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens. Vom 27. November 1922.

Das am 15. Juni 1922 in Oppeln unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens und das dazu gehörige Schlußprotokoll (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 705) ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 20. November 1922 in Berlin erfolgt.

Berlin, den 27. November 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1922 | Nr. 36

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines achten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 793. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 793. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn, vom 24. April 1922. S. 793. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. S. 793. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 794.

Gesetz über die Feststellung eines achten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 15. Dezember 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der zur Sicherung der Volksernährung erforderlichen Ankäufe von Auslands- und Inlandsgetreide Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 300 Milliarden Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkaufe des Getreides abzudecken.

Berlin, den 15. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 12. November 1922.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg i. Pr. vom 18. bis 23. Februar 1923, in Breslau vom 11. bis 14. März 1923, in Frankfurt a. M. vom 15. bis 21. April 1923 und in Kiel vom 18. bis 22. März 1923 stattfindenden preußischen Großmessen.

Berlin, den 12. November 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn, vom 24. April 1922. Vom 1. Dezember 1922.

Mit Zustimmung des Reichsrats werden in der die Zusammensetzung der Landeseisenbahnräte regelnden Beilage zur Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn vom 24. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II, S. 77 ff.) in Spalte 4 die Zahlen der von den Landesregierungen zu ernennenden Mitglieder wie folgt geändert:

a) bei dem Landeseisenbahnrate Hamburg
Preußen 3,
Bremen 1;

b) bei dem Landeseisenbahnrate Hannover
Preußen 10,
Bremen 1.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Die Reichsregierung
Cuno

Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. Dezember 1922.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, wird § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

Abs. (1) Ziffer 4 sowie Abs. (3) erhalten den Zusatz: „wenn ihr Erscheinen vorher den zuständigen Eisenbahndienststellen durch die Militärbehörde angekündigt worden ist."

Abs (4) erhält die Fassung:

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen; die Angehörigen der bewaffneten Macht (Reichsheer und Marine) müssen im Besitz eines Truppenausweises sein.

Die Bahnpolizeibeamten haben von allen unter (1) genannten Personen das Vorzeigen ihrer Ausweise zu verlangen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Dezember 1922.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Der Eingang des mit „Detonit 14" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Detonit 14, Wetter-Detonit A, Wetter-Donarit A, auch mit angehängten Zahlen usw. wie bisher.

Der mit „Prosperit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Prosperit, Wetter-Dahmenit A, Wetter-Detonit B, Wetter-Detonit C, Wetter-Donarit B, Wetter-Sonnit A, auch mit angehängten Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, aromatischen Nitroverbindungen, auch mit Zusatz von höchstens 4 vom Hundert durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Glyzerin, auch mit höchstens 10 vom Hundert Alkalinitraten, wobei aromatische Trinitroverbindungen bei Anwesenheit von Nitroglyzerin nur bis 10 vom Hundert der Gesamtmenge, bei dessen Abwesenheit bis 12 vom Hundert der Gesamtmenge betragen dürfen).

1. Gruppe bα

Der Eingang des mit „Trinitrotoluol" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter (gestrecktes Füllpulver) oder mit Dinitrotoluol usw. wie bisher.

In dem mit „Hexanitrodiphenylamin" beginnenden Absatz wird am Schlusse angefügt:

ferner auch Gemenge von 70 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern, die sich entweder auf Hexanitrodiphenylamin und Trinitrotoluol oder auf Hexanitrodiphenylamin, Hexanitrodiphenylsulfid und Trinitrotoluol in gleichen Mengen verteilen, 20 vom Hundert Ammonsalpeter und 10 vom Hundert Zellpechlauge (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen),

1. Gruppe bβ

In dem mit „Pikrinsäure" beginnenden Absatz wird der Zusatz „auch mit Wasser usw. bis (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen)" gestrichen.

3. Gruppe e

Hinter dem mit „Tremonit, auch Tremonit S" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Wetter-Agefid A, Wetter-Südarit A und B, Wetter-Astralit A, Wetter-Westbaldurit A, Wetter-Bavarit A und B, Wetter-Karbonit A, Wetter-Markanit A, Wetter-Nobelit A, B und C, Wetter-Salit A, Wetter-Siegrit A, Wetter-Wasagit A und B (Gemenge von gelatiniertem Nitroglyzerin, Ammonsalpeter, Chlorkalium oder Chlornatrium, auch mit Kalziumnitratlösung, auch mit Barytsalpeter, auch mit Natronsalpeter, auch mit Holzmehl, auch mit Trinitrotoluol, auch mit Dinitrotoluol, auch mit Gelose, auch mit Glyzerin, auch mit Talkum und auch mit Kieselweiß).

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel

In Ziffer 5 (Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe e usw.) werden im Abs. (3) die Worte „Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." ersetzt durch

„Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." oder „(Sprengstoffname) 3. Gruppe."

Berlin, den 12. Dezember 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.